

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Präambel

Der Hochschulrat ist ein Entscheidungsgremium, welches die Fachhochschule nach innen und außen aktiv unterstützt. Er sieht sich dabei als Partner der Hochschulleitung, der Mitarbeitenden und der Studierenden, wobei eine umfassende und offene Kommunikations- und Informationspolitik entscheidend ist. Ziel ist es, grundsätzlich einvernehmliche Beschlüsse herbeizuführen und diese geschlossen und einheitlich zu vertreten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Vorsitz und Stellvertretung
- § 2 Einladung zu den Sitzungen
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Sitzungsleitung und Beschlussfassung
- § 5 Antrags- und Rederecht
- § 6 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht
- § 7 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Niederschrift
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrates wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder. Das vorsitzende Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied dürfen nicht Angehörige der Hochschule sein. Das stellvertretend vorsitzende Mitglied, das nicht der Hochschule angehört, vertritt das vorsitzende Mitglied im Falle dessen Verhinderung.
- (2) Das vorsitzende Mitglied und zwei stellvertretend vorsitzende Mitglieder werden in der konstituierenden Sitzung in freier, geheimer und gleicher Wahl auf amtlich fertig gestellten Stimmzetteln gewählt. Die Wahl wird vertagt, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrates anwesend sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Briefwahl ist nicht möglich. Die Wahl wird von einem Mitglied der Hochschulleitung geleitet.
- (3) Scheidet das vorsitzende Mitglied oder eines der stellvertretend vorsitzenden Mitglieder aus dem Hochschulrat aus, findet die Nachwahl im Rahmen der nächsten Sitzung statt.

§ 2 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Hochschulrat schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladungen sind spätestens drei Wochen, die zur Beratung erforderlichen Unterlagen und die endgültige Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (2) Der Hochschulrat muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung über das Sekretariat der Präsidentin/des Präsidenten der Hochschule Ludwigshafen am Rhein („Geschäftsstellenfunktion“) an das vorsitzende Mitglied zu richten. Die Unterlagen sollen dabei möglichst konkrete Beschlussanträge und eine Begründung enthalten.
- (2) Die einzelnen Mitglieder des Hochschulrates bzw. die Präsidentin/der Präsident können verlangen, dass von ihnen bezeichnete Besprechungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden Hochschulratsmitglieder.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ werden nur Punkte behandelt, die eine Vorbereitung der Mitglieder des Hochschulrates nicht erfordern.
- (5) Sind zu bestimmten Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuzuziehen, lädt das vorsitzende Mitglied diese hierzu ein.

§ 4 Sitzungsleitung und Beschlussfassung

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind das vorsitzende Mitglied und die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen soweit die anwesenden Mitglieder nicht anders beschließen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 5

Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht haben die Mitglieder des Hochschulrates und die Präsidentin/der Präsident.
- (2) Neben den in Absatz 1 Genannten haben Rederecht auch Sachverständige zu den Tagesordnungspunkten, zu denen sie hinzugezogen werden (siehe § 3 Abs. 5) und andere Gäste.

§ 6

Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

- (1) Der Hochschulrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann aber auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig, wenn nicht mehr als drei Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widersprechen.
- (2) Ein Antrag gilt in der Sache dann als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung die Zustimmung verweigert wird. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur folgenden Sitzung des Hochschulrates aufgeschoben oder in schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet das vorsitzende Mitglied für den Hochschulrat. Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Hochschulrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Sitzungen des Hochschulrates sind hochschulöffentlich. Bei Personalentscheidungen ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein ist entsprechend § 75 Abs. 1 HochSchG beratendes Mitglied des Hochschulrates. Andere Mitglieder der Hochschulleitung werden bei Bedarf durch das vorsitzende Mitglied des Hochschulrates hinzugezogen.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrates sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung von Personalangelegenheiten bekannt geworden sind. Im Übrigen sind die Mitglieder des Hochschulrates zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Hochschulrat, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner, beschlossen worden ist.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über wesentliche Punkte der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, wesentliche Inhalte der Besprechung, Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung im Sekretariat der Präsidentin/des Präsidenten der Hochschule Ludwigshafen am Rhein Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird die Niederschrift in der nächsten Sitzung des Hochschulrates besprochen und genehmigt.
- (3) Die genehmigte Niederschrift wird hochschulintern veröffentlicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in der Hochschule in Kraft.

Ludwigshafen, den 31.01.2014

gez. vorsitzendes Mitglied des Hochschulrates
Dr. Dieter Wagner

gez. Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Prof. Dr. Peter Mudra